



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 011

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 3293

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0641/DE

Ablehnung des Dringlichkeitsverfahrens (Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535) durch die Kommission und Eröffnung der normalen Verfahrensfrist.

The recourse to urgency disputed - Contestation de l'urgence - Ablehnung des Dringlichkeitsverfahrens - \ Отказ на искане за извънредна процедура - Možnost použítí zrychleného řízení zpochybněna - Anfægtelse \ af henvisningen til hasteproceduren - Αμφισβήτηση του επειγόντος - Rechazo de urgencia - Kiireloomuliste \ põhjustele tuginemise vaidlustamine - Kiireellisyyden kiistäminen - Osporena je primjena hitnog postupka - \ A sürgõsség igénybevétele vitatott - Contestazione dell'urgenza - Ginčijama skubos tvarka - Apstrīdēta \ steidzamība - Ikkontestat ir-rikors għall-urgenza - Betwisting van beroep op dringende redenen - Użycie \ trybu pilnego jest kwestionowane - Contestação da invocação da urgência - Recursul la procedura de urgență \ refuzat - Sporné využitie možnosti z dôvodu naliehavosti - Sklicevanje na nujnost sporno - Bestridande av brådska - \ Dul i muinín na práinne atá faoi dhíospóid

Opening of the standstill period - Ouvre le délai de statu quo - Beginn der Verfahrensfrist - Откриване на периода на прекъсване - Zahájení odkladné lhůty - Fristen for proceduren indledes - Έναρξη της προθεσμίας διαδικασίας - Abre el plazo de statu quo - Ooteaja avamine - Menettelyn määraaika alkaa - Otvaranje razdoblja mirovanja - A halasztási időszak megnyitása - È aperto il termine di procedura - Atidėjimo laikotarpio pradžia - Bezdarbības laikposma sākums - Il-ftuħ tal-perijodu ta' waqfien - Begin van de termijn voor de procedure - Otwarcie okresu odroczenia - Abre o prazo de procedimento - Deschiderea perioadei de stagnare - Začiatok odkladnej lehoty - Uvedba obdobja mirovanja - Inleder förfarandets frist - Oscailt na tréimhse neamhghníomhaíochta

MSG: 20243293.DE

1. MSG 011 IND 2024 0641 DE DE 26-11-2024 11-12-2024 COM CONTURG 26-11-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0641/DE - T40T - Stadt- und Straßenverkehr

5. Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Am 07.11.2024 haben die Behörden des Mitgliedstaats (Deutschland) der Kommission den oben genannten Entwurf übermittelt und sich auf die Dringlichkeit gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 berufen.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Kriterien für die Dringlichkeit im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht erfüllt sind:

am 25. November 2024 meldeten die deutschen Behörden den „Entwurf einer Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zur Erprobung von Kraftfahrzeugen mit ferngesteuerter Fahrfunktion (StVFernLV)“ gemäß dem Verfahren der Richtlinie (EU) 2015/1535 und beantragten die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens nach Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie.

Der Notifizierungsmittelteil zufolge wird mit dem Entwurf der Verordnung „ein Rechtsrahmen zur befristeten Erprobung von Fahrzeugen mit ferngesteuerten Fahrfunktionen geschaffen“.



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

In der Notifizierungsmitteilung heißt es weiter, dass mit dem Verordnungsentwurf die Transformation des Automobilsektors unterstützt werden soll, „[...] um die Klimaziele im Verkehrsbereich zu erreichen und Arbeitsplätze sowie Wertschöpfung hierzulande zu erhalten und zu fördern“.

Die deutschen Behörden begründen ihren Antrag auf sofortige Annahme des notifizierten Entwurfs wie folgt: „Aktuell nehmen ferngelenkte Kraftfahrzeuge aufgrund von Ausnahmegenehmigungen mit uneinheitlichen Sicherheitsbestimmungen am Verkehr teil. Diese Praxis kann die Sicherheit der am Verkehr teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gefährden. Mit dieser Verordnung (VO) werden einheitliche Anforderungen an die Sicherheit des Betriebes und der Technik ferngelenkter Kraftfahrzeuge erlassen, wodurch die Verkehrssicherheit gesteigert wird. Zusätzlich zu den einheitlichen Sicherheitsbestimmungen trägt die Verordnung dazu bei, mögliche Unfälle zu reduzieren und das Vertrauen der Bevölkerung in dieser Art der Mobilität zu stärken. Durch klare und verbindliche Vorschriften wird die Sicherheit und Akzeptanz sowohl für die Benutzer (fernlenkende Person) dieser Fahrzeuge als auch für alle anderen Verkehrsteilnehmenden erhöht. Dies ist ein wichtiger Schritt zur stetigen Verbesserung der Verkehrssicherheit insgesamt und zur Förderung eines sicheren und effizienten Verkehrsflusses.“

Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 sieht vor, dass ein Mitgliedsstaat das Dringlichkeitsverfahren in Anspruch nehmen kann, wenn der entsprechende Staat „aus dringenden Gründen, die durch eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, die Erhaltung von Pflanzen oder die Sicherheit und im Falle von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz beziehen, gezwungen ist, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist technische Vorschriften auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen; oder aus dringenden Gründen, die durch eine ernste Situation entstanden sind und sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einleger, der Anleger und der Versicherten, beziehen, gezwungen ist, unverzüglich Vorschriften betreffend die Finanzdienstleistungen zu erlassen und in Kraft zu setzen“.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Kriterien der Ernsthaftigkeit und Unvorhersehbarkeit der Situation kumulativ sind. Ferner kann die Dringlichkeit nur im Zusammenhang mit den in Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 genannten öffentlichen Interessen, d. h. dem Schutz der Gesundheit oder Sicherheit, von Tieren, Pflanzen und der öffentlichen Ordnung, insbesondere dem Jugendschutz, dem Schutz der Sicherheit und Integrität des Finanzsystems, insbesondere zum Schutz von Einlegern, Anlegern und Versicherten, geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Fall genügt die von den deutschen Behörden angeführte Begründung und vor allem die Notwendigkeit, einheitliche Anforderungen an die Sicherheit des Betriebes und der Technik ferngelenkter Kraftfahrzeuge zu erlassen, nicht dem Erfordernis der Unvorhersehbarkeit. Insbesondere wird in der Notifizierungsmitteilung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ferngesteuerte Fahrzeuge bereits vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung am Verkehr teilnehmen, was bedeutet, dass die Notwendigkeit zur Regulierung dieser Fahrzeuge sowie ihre Sicherheitsauswirkungen auf die breite Öffentlichkeit bereits in der Vergangenheit berücksichtigt wurden.

Deshalb stellt die Kommission nach sorgfältiger Prüfung des Antrags auf sofortige Annahme fest, dass die gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Richtlinie (EU) 2015/1535 erforderlichen Bedingungen, d. h. die Bedingung der Dringlichkeit aufgrund einer ernsten und unvorhersehbaren Situation, aufgrund derer die deutschen Behörden die in dieser Richtlinie festgelegte Stillhaltefrist von drei Monaten nicht abwarten können, bei der vorliegenden Beantragung eines Dringlichkeitsverfahrens nicht erfüllt sind.

Dementsprechend wird die dreimonatige Stillhaltefrist gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 eröffnet. Diese Frist endet am 26. Februar 2025.

Kerstin Jorna
Generaldirektorin
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu